

Steckbrief für geförderte Stellen

Stelle

Kommunaler Behindertenbeauftragter (Sozialamt)

Aufgabenbeschreibung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene sowie zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in kommunale Entscheidungsprozesse wird in § 15 Absatz 1 Satz 1 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) die Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter in den Stadt- und Landkreisen gesetzlich verankert.

Die Bestellung kann ehren- oder hauptamtlich erfolgen. Der Zollernalbkreis hat sich für die Bestellung eines ehrenamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten (KBB) entschieden.

Die gesetzliche Verpflichtung der Stadt- und Landkreise durch Landesgesetz löst aufgrund des Konnexitätsprinzips nach Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz einen Erstattungsanspruch der Stadt- und Landkreise gegenüber dem Land aus. Die Stadt- und Landkreise erhalten als Ausgleich für die ihnen in Erfüllung der Verpflichtung aus § 15 Absatz 1 Satz 1 L-BGG (Bestellung einer oder eines Behindertenbeauftragten) entstehenden Kosten eine pauschale Erstattung in Höhe von 36 000 Euro pro Kalenderjahr, somit 3 000 Euro monatlich.

Die oder der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte sollte selbst ein Mensch mit Behinderungen sein oder hat Menschen mit Behinderungen als nahe Angehörige oder hat aufgrund ihrer oder seiner persönlichen, sozialen oder beruflichen Erfahrung einen Bezug zu Themen, die für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind. Aufgrund der in § 15 Absatz 1 Satz 3 L-BGG normierten Unabhängigkeit kommt eine Übertragung dieser Funktion im Ehrenamt auf eine bereits hauptamtlich bei dem Stadt- oder Landkreis beschäftigte Person (zum Beispiel in Form eines Nebenamts oder zweiten Hauptamts oder im Umfang eines bestimmten Stellenanteils) nicht in Betracht.

Der Stadt- und Landkreis stellt der oder dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten die zu ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen und Mittel bereit. Für das persönliche und zeitliche Engagement können ehrenamtliche Behindertenbeauftragte eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Der KBB ist unabhängig und weisungsungebunden.

Das L-BGG beschreibt in § 15 Abs. 3 und 4 die Aufgaben des KBB wie folgt:

(3) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Zudem sind sie Ombudsfrau beziehungsweise Ombudsmann. Die Beauftragten der Landkreise nehmen neben ihren eigenen Aufgaben die Koordination der Beauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden wahr.

(4) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 sind bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Über die jeweilige Stellungnahme informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat sowie die Landrätin oder der Landrat den Kreistag.